



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0250990-0001-G16-0054/22

Düsseldorf, den 24.03.2023

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Schmelzanlage NE-Metall der Deutsche Giessdraht GmbH in Emmerich durch Errichtung einer Flüssiggasanlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Deutsche Giessdraht GmbH mit Bescheid vom 11.11.2022 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Schmelzanlage NE-Metall am Standort an der Kupferstraße 5 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Nichteisenmetallindustrie

Im Auftrag

gezeichnet

Mareike Schick





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Firma

Deutsche Giessdraht GmbH

Kupferstraße 5

46446 Emmerich

Datum: 11.11.2022

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-0054/22

bei Antwort bitte angeben

Frau Schick

Zimmer: 292

Telefon:

0211 475-9180

Telefax:

0211 475-2790

Mareike.schick@

brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-0250990-0001-G16-0054/22

Auf Ihren Antrag vom 05.08.2022, zuletzt ergänzt am 30.09.2022, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma Deutsche Giessdraht GmbH, Kupferstraße 5, 46446 Emmerich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1, Nr. 3.4.1 und Nr. 9.1.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) im Rahmen des Verfahrens der Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gießwalzdrahtanlage durch:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße



- **Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage bestehend aus:**

- **Flüssiggaslagerbehälter**
- **Annahmestation mit Kompressor Anlage**
- **Verdampfer-Anlage**
- **Gas-Luft-Mischanlage**
- **Verrohrung, Armaturen**

Datum: 11.11.2022

Seite 2 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-0054/22

auf dem Werksgelände Kupferstraße 5, 46446 Emmerich, Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 15, Flurstück 142, erteilt.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung oder die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.



4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

Datum: 11.11.2022

Seite 3 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-0054/22

II. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz. Eingeschlossen ist:

- Die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW).

III. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die NE-Schmelzanlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Datum: 11.11.2022

Seite 4 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-0054/22

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt **2.052.750 EURO** festgelegt; die Rohbaukosten betragen **9.048,75 EURO**.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

5.185,50 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15-a.-1.1.

Dabei war gebührenmindernd zu berücksichtigen, dass die Gießwalzdrahtanlage der Firma Deutsche Gießdraht GmbH nach ISO 14001 zertifiziert ist.

VI. Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Datum vom 05.08.2022 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur Änderung einer Gießwalzdrahtanlage durch die unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen gestellt.



Datum: 11.11.2022

Seite 5 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-
0054/22

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, grundsätzlich das vereinfachte Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 05.08.2022 elektronisch eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war. Die Behördenbeteiligung ist am 30.08.2022 eingeleitet worden.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Oberbürgermeister der Stadt Emmerich, der Landrat des Kreis Kleve sowie die Dezernate 54, 55 und 53.3–Überwachung.

Mit dem letztmaligen Eingang der ergänzenden Unterlagen am 30.09.2022 war der Antrag abschließend entscheidungsfähig.

Die o. g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Gleichzeitig mit der Antragstellung haben Sie auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für das gesamte Vorhaben



beantragt. Auf Grund einer längeren Bearbeitung der Unterlagen seitens der Stadt Emmerich, wird auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns verzichtet und stattdessen der Endbescheid erlassen. Die längere Bearbeitungszeit resultiert aus einem Ortstermin mit dem Kampfmittelräumdienst, der für die Stellungnahme unablässig war.

Datum: 11.11.2022

Seite 6 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-0054/22

Gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG ist nach Abschluss des Screenings (Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) mit Vermerk vom 09.08.2022 festgestellt worden, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 05.08.2022 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Alle beteiligten Fachbehörden kommen ebenso zu keinem anderen Ergebnis.

Da es sich bei der Gießwalzdrahtanlage der Firma Deutsche Giessdraht GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Um zu überprüfen, ob eine Verschmutzung durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist, wurde ein AZB-Konzept Das AZB-Konzept wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Das AZB-Konzept wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. In der Schmelzanlage werden 122 (Gefahr-)Stoffe gehandhabt, von denen 11 als relevant gefährlich einzustufen sind. Im Rahmen der Einzelfallprüfung kann für diese Stoffe das Verschmutzungsrisiko



ausgeschlossen werden. Daher ist die Erstellung eines AZB nicht notwendig. Die Pflicht zur Rückführung bei Stilllegung gem. § 5 Abs. 4 BImSchG entfällt entsprechend. Zudem entfällt die Pflicht zur Regelüberwachung gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV, da die relevant gefährlichen Stoffe (rgS) nicht Teil des Antragsgegenstandes sind.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Kleve sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen

Datum: 11.11.2022

Seite 7 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-0054/22



wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an

- a) die regelmäßige Wartung,
- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur

Datum: 11.11.2022

Seite 8 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-0054/22



Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Datum: 11.11.2022

Seite 9 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-0054/22

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 17.04.2018 (GV. NRW. 978) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Emmerich, Kreis Kleve, und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch beim Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.



Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Datum: 11.11.2022

Seite 10 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-0054/22

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Bodenschutzes, des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft und des Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.1 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Bei der beantragten Flüssiggasanlage der Deutsche Giessdraht GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ist jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem beantragten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten



Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der in Register 16.2 getroffenen Aussagen zu den Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 nach UVPG, komme ich zu der Einschätzung, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen. Es entstehen keine neuen Flächenversiegelungen. Durch das beantragte Vorhaben werden weder erstmalig neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, noch führen Mengenänderungen dazu, dass vorhandene Stoffe als relevant gefährlich einzustufen sind.
- Es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Die Flüssiggasanlage wird durch eine Erdüberdeckende Aufstellung in die Landschaft integriert.
- Das Beurteilungsgebiet der standortbezogenen Vorprüfung beträgt in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 TA-Luft 1000 m. Dort befinden sich folgende in Nummer 2.3 der Anlage 3 nach UVPG genannten Schutzobjekte:
 - FFH-Gebiet Dornkirsche Ward (DE-4103-301), dies ist Teil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (Natura 2000-Nr. DE-4203-401) und FFH-Gebiet Rhein-Fischschutzzone /DE-4405-301)

Datum: 11.11.2022

Seite 11 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-0054/22



Datum: 11.11.2022

Seite 12 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-
0054/22

- Es gehen von der geplanten Anlage keine Beeinträchtigungen auf das Beurteilungsgebiet von gemeinschaftlichen Interesse aus. Dies gilt sowohl für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für den Fall eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebs (z.B. Leckagen). Sollten kleinere Gasmengen austreten verdampfen sie in der Umgebung.
- Flüssiggas ist kein wassergefährdender Stoff.
- Besondere örtliche Gegebenheiten, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzkriterien zu erwarten sind, liegen hier nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Deutsche Giessdraht GmbH, Kupferstraße 5, 46446 Emmerich nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Walzen von NE-Metallen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Datum: 11.11.2022

Seite 13 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-
0054/22

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.



Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Datum: 11.11.2022

Seite 14 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0250990-0001-G16-0054/22

Im Auftrag

Kwiatkowski

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid****53.03-0250990-0001-G16-0054/22****Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)****Auflagen****1. Allgemeines**

1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft



oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Kampfmittelbeseitigung

2.1 Auf dem Gelände des Bauvorhabens sind unter Umständen Kampfmittel im Boden vorhanden. Die Luftbildauswertung ergab Anhaltspunkte, die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, dass folgende Maßnahmen vor und bei der Bauausführung durchgeführt werden müssen:

2.1.1 Bei Baumaßnahmen, hierzu zählt auch die Aufstellung eines LPG-Tanks, ist ein Mindestabstand von mindestens 10 m zum Verdachtspunkt (VP) 576 einzuhalten. Der Zugang zum noch untersuchenden VP muss frei zugänglich sein, gegebenenfalls auch für große Räumfahrzeuge. Weiter muss gewährleistet sein, dass die notwendigen Arbeiten zur Kampfmittelüberprüfung ungehindert durchgeführt werden können. Es dürfen keine Störkörper in den Boden eingelassen werden.



- 2.1.2 Bei der Aufstellung des LPG-Tanks ist zu beachten, dass Spezialtiefbaumaßnahmen nur mit einer zuvor durchgeführten Sicherheitsdetektion erfolgen dürfen. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen, Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden. Hierfür wäre ein Antrag auf Kampfmitteluntersuchung / Sicherheitsdetektion zu stellen.
- 2.1.3 Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erd- und Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen und die Ordnungsbehörde der Stadt/Gemeinde Emmerich oder die Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

3. Bauordnungsrecht

- 3.1 Die Bauherrin / der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher der Stadt Emmerich am Rhein - Fachbereich 5 Stadtentwicklung - schriftlich mitzuteilen. Es wird auf § 86 (1) Punkt 15 der BauO NRW 2018 - Ordnungswidrigkeiten- hingewiesen.
- 3.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen. Es wird auf § 86 (1) Punkt 8 der BauO NRW - Ordnungswidrigkeiten- hingewiesen
- 3.3 Die abschließende Fertigstellung ist eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Es wird auf § 86 (1) Punkt 17 der BauO NRW 2018 - Ordnungswidrigkeiten- hingewiesen.
- 3.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:
- a) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises,



Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur Stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Ich möchte Sie bereits jetzt drauf hinweisen, dass gern. Ziffer 2.4.11.2 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung für jede schriftliche Aufforderung von Nachweisen oder Bescheinigungen nach § 68 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) je Nachweis oder Bescheinigung eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten ist.

- 3.5 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.
- 3.6 Das vorgelegte Brandschutzkonzept vom 04.08.2022 gemäß § 9 BauPrüfVO ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Das geplante Bauvorhaben ist gemäß dem Brandschutzkonzept umzusetzen und zu betreiben. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer Baugenehmigung.

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen und -immissionen

4.1.1 Immissionswerte

Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503) erfolgen.

Die schalltechnische Untersuchung der Firma Normec uppenkamp GmbH, Berichtnummer 103080022-1 vom 27.09.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten.



5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die sich aus dem Prüfbericht über die sicherheitstechnische Vorprüfung durch den TÜV Nord (Az.: 8120589474 vom 04.08.2022) ergebenden Maßnahmenvorschläge, sind zum Schutze der Beschäftigten bei der Planung und Fertigung, der Errichtung und Inbetriebnahme sowie beim Betrieb der Anlage zu beachten und umzusetzen. Bei sich ändernden Gegebenheiten ist eine Neubetrachtung und Beurteilung vorzunehmen.
- 5.2 Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme durch den Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen.

6. Wasserwirtschaft

Allgemein

- 6.1 Beginn und Beendigung der Arbeiten sind dem Dezernat 54.4 (Sachgebiet Hochwasserschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens 5 Werktage zuvor schriftlich anzuzeigen. Anordnungen im Rahmen der Überwachung ist Folge zu leisten.
- 6.2 Die Bauarbeiten im Überschwemmungsgebiet des Rheines dürfen nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Dezernats 54.4 (Sachgebiet Hochwasserschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf.
- 6.3 Ein Wechsel im Eigentum oder der Unterhaltungspflicht der Anlage ist dem Dezernat 54.4 (Sachgebiet Hochwasserschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Die Bezirksregierung Düsseldorf ist berechtigt, soweit erforderlich, Sachverständige auf Kosten der Antragstellerin zu beauftragen sowie erforderliche Nachweise und Gutachten zu fordern.
- 6.5 Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass der Antragsteller unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung verstößt, werden dem Antragsteller auferlegt.
- 6.6 Nach Abschluss aller Maßnahmen und Beendigung der Arbeiten wird aus hochwassertechnischen Gründen eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt. Die Bauzustandsbesichtigung ist bei



dem Dezernat 54.4 (Sachgebiet Hochwasserschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Anlage 2

Seite 6 von 7

Ausführung / Betrieb

- 6.7 Bei einem auflaufenden Rheinhochwasser sind die Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheines einzustellen und alle Baumaschinen, Geräte, Baustoffe sowie alle sonstigen beweglichen Gegenstände aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen. Der Wasserstand für den Pegel Emmerich ist regelmäßig abzufragen.
- 6.8 Alle bautechnischen Einzelheiten, die den Hochwasserschutz betreffen und in den Antragsunterlagen nicht dargestellt sind, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit mir abzustimmen.
- 6.9 Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung der Rheinwasserqualität zu besorgen ist.
- 6.10 Durch die Arbeiten darf keine Boden- oder Gewässerverunreinigung eintreten.
- 6.11 Ereignisse, die zum Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden, in ein Gewässer geführt haben oder führen können, sind unmittelbar und unverzüglich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Kreises Kleve zu melden.
- 6.12 Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie die Betankung und Reinigung im unmittelbaren Bereich der Baustelle ist nicht zulässig. Sofern in begründeten Ausnahmefällen eine Betankung von Baufahrzeugen erfolgen muss, darf dies nur auf befestigten oder besonders gestalteten Flächen erfolgen. Tropfverluste sind sofort aufzunehmen.
- 6.13 Eventuell ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen. Kontaminiertes Bindemittel und ggf. verunreinigtes Erdreich sind in einem dafür zugelassenen Sicherheitsbehälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischen zu lagern. Es muss ausreichend Ölbindemittel auf der Baustelle vorhanden sein, um die vorgehaltenen Treibstoffe und Öle vollständig zu binden.



- 6.14 Bei einem extremen Hochwasserereignis muss im Bereich der Baumaßnahme mit einer Wasserspiegellage von 18,87 m. ü. NN (Bemessungshochwasserabfluss BHQ2004 für den Rheinstromkm 850,9 rechtes Ufer,) gerechnet werden. Diese Wasserspiegellage ist für die statischen Nachweise zur Auftriebs-sicherheit anzusetzen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maß-nahmen zu treffen, die ein Aufschwimmen der Bauteile verhin-dern.

Anlage 2

Seite 7 von 7

Entwässerung

- 6.15 Die Antragsunterlagen zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein (vorzeitiger Beginn zuge-lassen mit Bescheid 54.07-1898/2020 vom 28.12.2020) sind in Bezug auf dieses Vorhaben zu ergänzen bzw. zu aktualisieren. Insbesondere sind Flächengrößen, Einleitmengen, Angaben zur Niederschlagswasserbehandlung zu ergänzen, sowie ein neuer Entwässerungsplan beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düs-seldorf vorzulegen.

**Anlage 2****zum Genehmigungsbescheid****53.03-0250990-0001-G16-0054/22****Verzeichnis der Antragsunterlagen**

0	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
1	Antrag	
1.1.	Antragsformular 1	8 Blatt
1.2.	Kurzbeschreibung	1 Blatt
1.3.	Umfang (Auflistung) der einzelnen Änderungen mit Erläuterungen	5 Blatt
1.4.	Umfang (Auflistung) der einzelnen Maßnahmen bzgl. § 8a BImSchG	1 Blatt
1.5.	Begründung der Beantragung gemäß BImSchG	1 Blatt
2	Pläne	
2.1.	Amtliche Basiskarte NRW	1 Blatt
2.2.	Topographische Karte mit Angaben der Windhaupttrichtungen	1 Blatt
2.3.	Werkslageplan mit Gebäudeplan	1 Blatt
2.4.	Lageplan mit Umgebungsbebauung	1 Blatt
2.5.	Auszug aus dem Bebauungsplan	1 Blatt
3	Bauvorlagen	
3.1.	Bauantragsformular	2 Blatt
3.2.	Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (Flüssiggasbehälter)	3 Blatt
3.3.	Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (Technik-Container)	3 Blatt
3.4.	Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (Einhausung)	3 Blatt
3.5.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt



3.6. Ermittlung der Rauminhalte.....	2 Blatt
3.7. Erhebungsbogen gemäß Hochbaustatistikgesetz (Flüssiggasbehälter).....	2 Blatt
3.8. Erhebungsbogen gemäß Hochbaustatistikgesetz (Technik- Container).....	2 Blatt
3.9. Erhebungsbogen gemäß Hochbaustatistikgesetz (Einhausung)	2 Blatt
3.10. Angaben zum Artenschutz.....	3 Blatt
3.11. Bescheinigung der Baulageberechtigung.....	1 Blatt
3.12. Erläuterungen und Berechnungen.....	7 Blatt
3.13. Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte).....	6 Blatt
3.14. Brandschutzkonzept.....	25 Blatt

4 Anlage und Betrieb

4.1. Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen.....	19 Blatt
4.1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	
4.1.2 Detaillierte Verfahrensbeschreibung.....	
4.1.3 Betriebseinheiten.....	
4.1.4 Lage der Anlage.....	
4.1.5 Kapazitäten der geplanten Anlage.....	
4.1.6 Technische Einrichtungen.....	
4.1.7 Betriebszeiten.....	
4.1.8 Personaleinsatz.....	
4.1.9 Tätigkeiten der geplanten Anlage.....	
4.1.10 Fahrzeugverkehr.....	
4.1.11 Zutritt zur Anlage.....	
4.1.12 Maßnahmen zur Anlagensicherheit.....	
4.1.13 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen.....	



4.1.14	Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwassermeidung, -verminderung, -behandlung, -beseitigung.....	
4.1.15	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/ -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.....	
4.1.16	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/ Immissionen und Gefahren.....	
4.1.17	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	
4.1.18	Apparateliste.....	
4.1.19	Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser.....	
4.1.20	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.....	
4.2.	Schematische Darstellung.....	2 Blatt
4.3.	Maschinenaufstellungsplan.....	1 Blatt
4.4.	Immissionsprognose / Gutachten.....	1 Blatt
4.5.	Formulare 2 bis 8.5.....	7 Blatt
4.6.	Angaben bei IED-Anlagen.....	1 Blatt
4.7.	Anlagen.....	
4.7.1	Detaillierte Verfahrensbeschreibung.....	14 Blatt
4.7.2	Kurzbeschreibung Schutz und Sicherheitsfunktion.....	7 Blatt
4.7.3	Gutachten zur Sicherheitstechnik.....	27 Blatt
4.7.4	Apparateliste und Stückzahl.....	12 Blatt
4.7.5	Schallimmissionsprognose.....	26 Blatt
4.8.	Planunterlagen.....	
4.8.1	Lageplan.....	1 Blatt
4.8.2	Betriebseinheitenplan.....	1 Blatt
4.8.3	Einlagerungszeichnung.....	1 Blatt
4.8.4	Ex-Zonenplan.....	1 Blatt
5	Angaben gemäß UVPG.....	16 Blatt



6	Angaben zum Störfallrecht	15 Blatt
7	Wasserrechtliche Antragsunterlagen	10 Blatt
8	Sonstige Unterlagen	24 Blatt
	8.1. Sicherheitsdatenblätter	
	8.2. Angaben zur Sicherheitsleistungen	
	8.3. Erklärungen zum Arbeitsschutz	
	8.4. Auskunft aus dem Altlastenkataster	
	8.5. Auskunft zur Kampfmittelfreiheit	
	8.6. Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrags	
	8.7. Anlagen	
9	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt

Anlage 2
Seite 4 von 4



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0250990-0001-G16-0054/22

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Auf die Bauzustandsbesichtigung für den Rohbau wird verzichtet.
- 1.2 Auch nach Erteilung einer Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um dabei nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder denjenigen, die die bauliche Anlage benutzen, abzuwenden.
- 1.3 Ein Antrag auf Kampfmitteluntersuchung beim FB 6 - Bürgerservice und Ordnung der Stadt Emmerich am Rhein wurde gestellt. Die beigefügte E-Mail vom 23.09.2022 ist hinsichtlich der Ausführung zu beachten.
- 1.4 Es wird empfohlen, für den im Brandschutzkonzept beschriebenen Gasalarm neben der akustischen Alarmierung ebengalls die Weiterleitung an eine ständig besetzte Stelle vorzusehen.

2. Immissionsschutz

2.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn)



der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.4 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei



- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. **Arbeitsschutz**

- 3.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 3.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Die zu erstellenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:
- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung



- Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

3.3 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

3.4 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Ein Retentionsraumausgleich ist aufgrund der vorhandenen Geländehöhe von rd. 19,00 m NHN und der maßgebenden Wasserspiegellage von rd. 18,87 m ü. NN (rd. 18,87 m NHN, BHQ2004) nicht erforderlich.

5. Bodenschutz

5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und



2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Anlage 3
Seite 5 von 5

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.